

## **BDSV e.V. Stellungnahme zu den Auswirkungen der Ökodesign-Verordnung (EU) 2024/1781 und dem Digitalen Produktpass (DPP) auf „Dual-Use“ Güter**

*Der BDSV e.V. vertritt mit rund 570 Mitgliedsunternehmen die Interessen der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Diese Unternehmen sind hochqualifizierte Zulieferer und Partner der Bundeswehr sowie der für die Sicherheit in Deutschland zuständigen Behörden und Organisationen.*

### **Einleitung**

Die Verordnung (EU) 2024/1781 („Ökodesign-Verordnung“, ESPR) ist ein zentrales Instrument des European Green Deals mit dem Ziel, Produkte über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg nachhaltiger zu gestalten. Kern dieser Verordnung ist der Digitale Produktpass (DPP), der produktspezifische Informationen zu Materialien, Lieferketten, Umweltwirkungen und Kreislauffähigkeit digital verfügbar macht. Die Verordnung gilt grundsätzlich für alle physischen Produkte, einschließlich Bauteilen und Zwischenprodukten, und stellt damit einen regulatorischen Paradigmenwechsel dar: Nachhaltigkeit wird zur verbindlichen Marktzugangsvoraussetzung.

Während militärische Güter explizit von dieser Regelung ausgenommen sind, greift diese Ausnahme aus Sicht der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie zu kurz. Insbesondere Dual-Use-Güter – also Produkte mit sowohl ziviler als auch militärischer Verwendbarkeit – unterliegen derzeit weiterhin den Anforderungen des DPP. Angesichts der sicherheitspolitischen Lage ist eine Erweiterung der Ausnahme dringend geboten.

### **Relevanz für die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie**

Artikel 5 (5) der Verordnung schließt Produkte, die einzig der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit dienen, von den Produktgruppen, die der Verordnung unterliegen aus. Ergänzend bestimmt Punkt 19 der Präambel, dass bestimmte Informationen über Verteidigungsgüter nicht offengelegt werden sollten und dass bei „Ökodesign-Anforderungen für andere militärische oder sensible Ausrüstung im Sinne der Richtlinie 2009/81/EG den Sicherheitserfordernissen Rechnung zu tragen ist.“

**Diese Ausnahme für Verteidigungsgüter begrüßen wir ausdrücklich. Dennoch muss sie auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck, andere militärische Ausrüstung und sensible Ausrüstung im Sinne der Richtlinie 2009/81/EG erweitert werden.**

### **„Güter mit doppeltem Verwendungszweck“**

Artikel 2 (1) der Verordnung (EU) 2021/821 definiert Dual-Use-Güter als Güter einschließlich Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologie, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können; darin eingeschlossen sind Güter, die zur Konstruktion, Entwicklung, Herstellung oder zum Einsatz von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder ihren Trägersystemen verwendet werden können.

Eine komplette Liste dieser Technologien ist im Anhang der Verordnung zu finden.

### **1. Sicherheits- und Exportkontrollrisiken durch erzwungene Transparenz.**

Dual-Use-Güter unterliegen bereits einem umfassenden Kontrollregime durch die Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821, das auf die Steuerung der Weitergabe sensibler Technologien und die bewusste Einschränkung von Transparenz dort abzielt, wo sie sicherheitsrelevant ist. Der Digitale Produktpass steht hierzu in einem strukturellen Spannungsverhältnis, da er die systematische Bereitstellung detaillierter Informationen über Aufbau, Materialien, Komponenten und Lieferketten eines Produkts verlangt. Bei Dual-Use-Gütern können solche Informationen **Rückschlüsse auf militärisch relevante Fähigkeiten zulassen und eine Nachahmung, Zweckentfremdung oder Umgehung von Exportkontrollen erleichtern.**

### **2. Unvereinbarkeit mit dem Zweck- und Lebenszyklusansatz der ESPR**

Die ESPR beruht auf der Annahme, dass Zweck, Nutzungsbedingungen und Lebenszyklus eines Produkts weitgehend vorhersehbar und standardisierbar sind. Bei Dual-Use-Gütern ist eine solche Zuordnung jedoch grundsätzlich nicht möglich, da identische Produkte in rein zivilen, sicherheitskritischen oder militärischen Kontexten eingesetzt werden können, ohne dass der Hersteller dies abschließend kontrollieren kann. Die Anwendung des DPP auf Dual-Use-Güter würde daher nicht zu substantieller Nachhaltigkeit führen, sondern zu einer formalen Transparenz, die den tatsächlichen Nutzungskontext verfehlt und gleichzeitig neue Risiken erzeugt. Nachhaltigkeitsparameter, die auf zivile Nutzungsszenarien zugeschnitten sind, verlieren im sicherheitsrelevanten oder militärischen Einsatz ihre Steuerungswirkung und Aussagekraft.

### **3. Schutz europäischer Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit**

Dual-Use-Güter sind ein zentraler Bestandteil der europäischen Hochtechnologie- und Sicherheitsindustrien in Bereichen wie Mikroelektronik, Sensorik, künstliche Intelligenz und fortschrittliche Werkstoffe. Ein verpflichtender DPP würde erhebliche regulatorische Belastungen schaffen und sensible Informationen in standardisierter Form zugänglich machen, während vergleichbare Transparenzpflichten in vielen Drittstaaten nicht existieren. Dies steht im Widerspruch zum strategischen Ziel der EU, technologische Souveränität und sicherheitsrelevante Innovationsfähigkeit zu stärken.

## „Andere militärische Ausrüstung“<sup>1,2</sup> im Sinne der Richtlinie 2009/81/EG

Diese Kategorie umfasst Güter, die zwar nicht zwingend als Waffen klassifiziert sind, deren Zweck jedoch unmittelbar mit militärischen Fähigkeiten, Einsatzbereitschaft oder Schutz von Streitkräften verbunden ist – etwa Ausrüstungen für Aufklärung, Logistik und Kommunikation. Der DPP erfordert eine weitreichende Offenlegung produktbezogener Informationen, die bei „anderer militärischer Ausrüstung“ sicherheitskritische Rückschlüsse auf Fähigkeiten, Verwundbarkeiten oder Einsatzkonzepte zulassen kann. Dies würde das Risiko ungewollter Informationsabflüsse erhöhen und den Schutz sicherheitsrelevanter Lieferketten unterlaufen.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt besteht darin, dass Reparierbarkeit, Wiederverwendung, Recycling und Entsorgung militärischer und sicherheitsrelevanter Güter bereits heute integraler Bestandteil der Beschaffungspraxis der Bundeswehr sind. Diese Aspekte werden projektspezifisch und sicherheitsangepasst in Leistungsbeschreibungen und Entsorgungskonzepten verbindlich geregelt. Vor diesem Hintergrund würde der DPP keinen zusätzlichen Mehrwert im Hinblick auf Nachhaltigkeit schaffen, sondern redundant zu bestehenden Regelungen wirken und potenziell sicherheitskritische Informationen berühren.

## „Sensible Ausrüstung“<sup>3</sup> im Sinne der Richtlinie 2009/81/EG

Sensible Ausrüstung, Bauleistungen und Dienstleistungen sind für Sicherheitszwecke bestimmt und unmittelbar mit Verschlussachen verbunden oder setzen deren Verwendung zwingend voraus. Verschlussachen dienen dem Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen und unterliegen strengen Geheimhaltungs- und Zugangsvorschriften. Der DPP erfordert die systematische und standardisierte Bereitstellung umfangreicher Produktinformationen – überträgt man diese Logik auf sensible Ausrüstung, entsteht ein unauflösbarer Widerspruch, da bereits indirekte Informationen Rückschlüsse auf sicherheitsrelevante Fähigkeiten und Verwundbarkeiten zulassen können.

Sensible Ausrüstung ist regelmäßig Bestandteil staatlicher Sicherheitsvorsorge und betrifft Aufgaben, die zum unveräußerlichen Kern staatlicher Souveränität zählen. Ein verpflichtender DPP würde die in der Richtlinie 2009/81/EG vorgesehenen Schutzmechanismen unterlaufen, da er unionsweit harmonisierte Offenlegungspflichten einführt, die nicht auf den Umgang mit Verschlussachen ausgelegt sind. Die Ausnahme dieser Kategorien ist daher sachlich und systematisch erforderlich, um die innere Kohärenz des europäischen Sicherheits- und Vergaberechts zu wahren.

---

<sup>1</sup> Wir möchten hier vermerken, dass die Richtlinie 2009/81/EG den Begriff „militärische Ausrüstung“ nicht definiert, sondern den Begriff „Militärausrüstung“ verwendet. Damit ist die Definition „anderer“ militärischer Ausrüstung unklar, bzw. nicht vorhanden.

<sup>2</sup>Definition gemäß Richtlinie 2009/81/EG: „Militärausrüstung“: Ausrüstung, die eigens zu militärischen Zwecken konzipiert oder für militärische Zwecke angepasst wird und zum Einsatz als Waffen, Munition oder Kriegsmaterial bestimmt ist. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte der Begriff „Militärausrüstung“ auch Produkte einschließen, die zwar ursprünglich für zivile Zwecke konzipiert wurden, später aber für militärische Zwecke angepasst werden, um als Waffen, Munition oder Kriegsmaterial eingesetzt zu werden.

<sup>3</sup>Definition gemäß Richtlinie 2009/81/EG: „Sensible Ausrüstung“, „sensible Bauleistungen“ und „sensible Dienstleistungen“: Ausrüstung, Bauleistungen und Dienstleistungen für Sicherheitszwecke, bei denen Verschlussachen verwendet werden oder die solche Verschlussachen erfordern und/oder beinhalten.

## **Fazit**

Die aktuelle Ausgestaltung der Ökodesign-Verordnung und des DPP trägt den besonderen sicherheits- und verteidigungspolitischen Anforderungen bestimmter Produktgruppen nicht ausreichend Rechnung. Güter mit doppeltem Verwendungszweck, „andere militärische Ausrüstung“ sowie „sensible Ausrüstung“ im Sinne der Richtlinie 2009/81/EG sind in ihrer Sensibilität und sicherheitspolitischen Relevanz mit klassischen Verteidigungsgütern vergleichbar. Der DPP steht für diese Produktkategorien in einem strukturellen Spannungsverhältnis zu bestehenden exportkontroll-, sicherheits- und vergaberechtlichen Regelwerken, während sein ökologisch-lenkender Mehrwert in diesen Bereichen begrenzt ist, da zentrale Nachhaltigkeitsaspekte bereits verbindlich und sicherheitsgerecht in Beschaffungsmechanismen der Bundeswehr geregelt sind.

## **Handlungsempfehlung**

Die deutsche Sicherheits- und Verteidigungsindustrie empfiehlt, den Anwendungsbereich der Ökodesign-Verordnung auf europäischer Ebene gezielt zu präzisieren und die bestehende Ausnahme für Verteidigungsgüter ausdrücklich auf Dual-Use-Güter sowie auf „andere militärische Ausrüstung“ und „sensible Ausrüstung“ im Sinne der Richtlinie 2009/81/EG auszudehnen. Diese Klarstellung sollte eindeutig und rechtsverbindlich erfolgen, um Rechts- und Planungssicherheit für Industrie, Auftraggeber und Genehmigungsbehörden zu schaffen.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass für diese Produktgruppen keine Verpflichtung zur Einführung eines DPP besteht, sofern dadurch sicherheitsrelevante Informationen oder militärische Lieferketten offengelegt würden. Alternativ ist ein eigenständiger, sicherheitskompatibler Ansatz zu prüfen, der bestehende nationale Beschaffungs- und Vertragsmechanismen als gleichwertige Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen anerkennt.

Schließlich wird empfohlen, den Dialog zwischen Europäischer Kommission, Mitgliedstaaten, Verteidigungsministerien und Industrie zu intensivieren, um frühzeitig sicherzustellen, dass künftige delegierte Rechtsakte die Besonderheiten des Sicherheits- und Verteidigungsmarktes berücksichtigen. Nur durch eine differenzierte und sicherheitsbewusste Ausgestaltung kann gewährleistet werden, dass Nachhaltigkeits- und Sicherheitsziele in einem konsistenten und verantwortungsvollen Rechtsrahmen miteinander in Einklang gebracht werden.